

30.01.2020

HAUSMITTEILUNG

von: Stabsbereich, Beteiligungsverwaltung
über: Bürgermeister 
an: Stadtverordnete, FBL I-IV, Pressesprecherin
zusätzlich: Presse (extern)

Beschluss über die Information des Bürgermeisters zu den Gesellschaften der Stadt Hennigsdorf im Hauptausschuss, Einreicher DIE LINKE (BV0015/2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beurteilung der Beschlussvorlage BV0015/2020 habe wir im Auftrag des Bürgermeisters ein externes Gutachten des Rechtsanwaltes Uwe Graupeter eingeholt, das Ihnen als Anlage beiliegt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass nach § 97 Abs. 7 Satz 4 BbgKVerf i.V.m. § 52 Abs. 1 GmbHG und § 394, 395 AktG eine Berichterstattung aus den Beratungen des Aufsichtsrates nicht zulässig ist. Die Verschwiegenheitspflicht, die sich auf alle Mitglieder des Aufsichtsrates bezieht, ergibt sich aus der Anwendbarkeit der §§ 394, 395 AktG. Die Vorschriften sind konkret auf den Aufsichtsrat einer kommunalen Gesellschaft zugeschnitten. Die Auskunft- und Berichtspflichten des Bürgermeisters sind demnach stark durch die übergeordneten bundesrechtlichen Rechtsnormen geregelt.

Mit dem vorliegenden Antrag (BV0015/2020) wird keine Auskunft nach § 97 Abs. 7 Satz 2 BbgKVerf verlangt, sondern eine regelmäßige Unterrichts- und Berichtspflicht. Eine Auskunft ist aber stets auf eine konkrete Fragestellung zu einem konkreten Sachverhalt zu beziehen.

Weitergehend haben wir uns dazu entschieden, einen Leitfaden in Bezug auf Auskunftsansprüche von Stadtverordneten, dem Hauptausschuss und der Stadtverordnetenversammlung erstellen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen


Christoph Schneider
Stabsbereichsleiter
Verwaltungsführung

VERTEILUNG IN POSTKÄSTEN SV <small>SVV AA.02. TOP</small>	
AM:	04.02.2020
SVV-BÜRO:	
VERTEILUNG VERWALTUNG	
AM:	04.02.2020
SVV-BÜRO:	

Rechtsanwalt Uwe Graupeter, Am Bassin 11, 14467 Potsdam

Stadt Hennigsdorf
Beteiligungsverwaltung
Stabsbereich Verwaltungsführung
Frau Justyna Lica
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf

Nur per E-Mail

Unser Zeichen Hennigsdorf; Stadt [014/20]

Uwe Graupeter

Rechtsanwalt
Am Bassin 11
14467 Potsdam
Tel. 03 31 – 29 85 13 – 0
Fax 03 31 – 29 85 13 – 33
e-mail: potsdam@graupeter.com

Stadtentwicklung und Planen
Grundstücksentwicklung und Bauen
Kommunalberatung und Zuwendungsrecht

Besuchen Sie uns im Internet:
www.graupeter.com

Potsdam, 28.01.2020

Antrag eines Stadtverordneten zur Beauftragung des Bürgermeisters zu Berichterstattung über die kommunalen Gesellschaften

Sehr geehrte Frau Lica,

in der o.a. Angelegenheit bitten Sie um rechtliche Prüfung, ob der nachfolgend im Wortlaut wiedergegebene Antrag eines Stadtverordneten nach der Brandenburgischen Kommunalverfassung zulässig ist:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, als Gesellschafter entsprechend § 54 Abs. 2 der Kommunalverfassung nach den stattgefundenen Aufsichtsratssitzungen der Stadtwerke GmbH, der HWB, der ABS und BBG der SVV zur wirtschaftlichen Situation der Gesellschaften zu aufgetretenen Problemen und Schwierigkeiten sowie zu personellen Veränderungen überblicksmäßig nicht öffentlich zu berichten.“

Vor dem Hintergrund dieses konkreten Antrags folgende rechtliche Hinweise mit folgender Schlussfolgerung.

Bankverbindung

Steuernummer

Kontonr.: 678337105
Bank: Postbank Berlin - BLZ 100 100 10
(IBAN: DE79 1001 0010 0678 3371 05 / BIC: PBNKDEFF)

04622501924

- (1) Aus § 54 Abs. 2 BbgKVerf ergibt sich die allgemeine Verpflichtung des Hauptverwaltungsbeamten, „die Gemeindevertretung bzw. den Hauptausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten“.

Diese Pflicht wird in § 97 Abs. 7 BbgKVerf spezialgesetzlich für die Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbständigen Unternehmen (hier den im Antrag benannten kommunalen Unternehmen) präzisiert:

„Die Vertreter der Gemeinde haben dem Hauptverwaltungsbeamten über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Der Hauptausschuss bzw. die Gemeindevertretung kann von dem Hauptverwaltungsbeamten jederzeit Auskunft verlangen. § 29 und § 54 Abs. 2 bleiben unberührt. Die Unterrichtungspflicht und das Auskunftsrecht bestehen nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

- (2) Nach dem Inhalt des Antrags soll der Bürgermeister als Aufsichtsratsmitglied nach den stattgefundenen Aufsichtsratssitzungen aus den Beratungen im Aufsichtsrat berichten. Dies ist nach § 97 Abs. 7 Satz 4 BbgKVerf i.V.m. § 52 Abs. 1 GmbHG und § 394, 395 AktG unzulässig.

Das GmbH-Gesetz und das Aktiengesetz sind als übergeordnetes Recht vorrangig vor § 54 Abs. 2 BbgKVerf und § 97 Abs. 7 Satz 2 BbgKVerf anzuwenden (Art. 31 Grundgesetz i.V.m. § 97 Abs. 7 Satz 4 BbgKVerf).

- (3) Ist bei einer GmbH ein Aufsichtsrat gebildet, verweist § 52 Abs. 1 GmbHG auf die Anwendbarkeit der Vorschriften der §§ 394, 395 AktG. Diese Vorschriften sind konkret auf den Aufsichtsrat einer kommunalen Gesellschaft zugeschnitten, es gibt eine Verschwiegenheitspflicht für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse als Ausnahme von der allgemeinen Berichtspflicht der Aufsichtsratsmitglieder (§ 394 AktG).

Es gibt des Weiteren eine Verschwiegenheitspflicht für Personen, die beispielsweise die Beteiligung einer Gebietskörperschaft verwalten, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (§ 395 AktG). Dementsprechend zutreffend ist in der Begründung des oben zitierten Beschlusses auch kurz erwähnt, dass die Mitglieder in den Aufsichtsräten zur

Verschwiegenheit verpflichtet sind und dieser Pflicht auch nachkommen. Auch der Bürgermeister ist als Mitglied des Aufsichtsrates zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (4) Es kann offen bleiben, ob der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung (§ 97 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf) der Stadtverordnetenversammlung oder dem Hauptausschuss *Auskunft* erteilen muss.

Mit dem oben zitierten Antrag wird nämlich keine Auskunft nach § 97 Abs. 7 Satz 2 BbgKVerf verlangt, sondern eine regelmäßige Unterrichts- und Berichtspflicht. Eine *Auskunft*, wie sie gesetzlich geregelt ist, ist von einer (allgemeinen) Unterrichtungspflicht zu unterscheiden.

Eine Auskunft bezieht sich auf konkrete Fragestellungen zu einem konkreten Sachverhalt. In der Rechtsprechung steht daher oftmals in Streit, ob *konkrete* Fragestellungen zu einem konkreten Sachverhalt beantwortet werden müssen.

Eine allgemeine Unterrichtungspflicht über die Angelegenheiten der kommunalen Gesellschaften – nämlich zu dem, was der Bürgermeister in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zur Kenntnis gelangt ist – ist nur ausnahmsweise im Gesetz vorgesehen, nämlich

- für *alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung* (§ 97 Abs. 7 Satz 1 i.V.m. Satz 2 BbgKVerf) bzw.
- soweit man diese Regelung für anwendbar hält bei einer Berichterstattung über kommunale Gesellschaften – über *alle wichtigen Angelegenheiten* (§ 57 Abs. 2 BbgKVerf).

Der Antrag enthält hingegen eine *allgemeine* Berichtspflicht (Unterrichtungspflicht) auch ohne, dass es sich um Angelegenheiten der Gesellschaft von besonderer Bedeutung handelt.

Nicht jeder Bericht über die wirtschaftliche Situation einer Gesellschaft ist *von besonderer Bedeutung*, nicht jedes aufgetretene Problem oder jede Schwierigkeit oder jede personelle Veränderung sind *von besonderer Bedeutung*.

- (5) Schließlich und endlich ist sowohl im Rahmen des § 97 Abs. 7 als auch im Rahmen des § 54 Abs. 2 BbgKVerf die Regelung des § 29 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf zu beachten.

Danach ist eine Auskunft ... „zu verweigern, wenn und soweit schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen.“

Ob dies so ist, lässt sich nur anhand von konkreten Fragestellungen und nicht bei einem Antrag auf allgemeine Berichterstattung prüfen.

- (6) Hinzuweisen ist noch darauf, dass bei zulässigen Auskunftsansprüchen auch nach der Kommunalverfassung regelmäßig der Auskunftsanspruch im nicht öffentlichen Teil zu erfüllen ist (insoweit ist der Antrag zutreffend) und nach den vorrangigen Regelungen des § 394, 395 AktG (dazu (2) und (3)) eine Auskunft gegenüber Gemeindevertretern nur dann zulässig sein soll, wenn einerseits *das parlamentarische Gremium mit der Aufgabe der Prüfung betraut und andererseits nach Zusammensetzung und Arbeitsweise des Gremiums der Schutz der Vertraulichkeit gesichert ist*¹.
- (7) Als Fazit bleibt festzuhalten, dass die Auskunfts- und Berichtspflichten des Bürgermeisters als Hauptverwaltungsbeamter gegenüber der Stadtverordnetenversammlung aus den Sitzungen des Aufsichtsrates stark durch die übergeordneten bundesrechtlichen Rechtsnormen des § 394, 395 AktG beschränkt sind.

Soweit die vorstehenden Beschränkungen nicht gelten, ist nach der Brandenburgischen Kommunalverfassung *Auskunft* zu konkreten Fragestellungen zu erteilen. Des Weiteren gibt es einer Unterrichtungspflicht des Bürgermeisters außerhalb der Erörterungen in den Sitzungen des Aufsichtsrates *für alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung* der kommunalen Gesellschaften.

Eine allgemeine oder regelmäßige Unterrichtungspflicht besteht nach den Regeln der Kommunalverfassung nicht. Eine allgemeine und regelmäßige Unterrichtungspflicht wäre auch nicht mit den unterschiedlichen Verantwortlichkeiten des Hauptverwaltungsbeamten als gesetzlicher Vertreter des Gesellschafters einerseits, des Aufsichtsrats der kommunalen Gesellschaft und der Stadtverordnetenversammlung und der Stadtverordneten zu vereinbaren.

Auch dann, wenn ein Auskunftsanspruch zu konkreten Fragestellungen bestehen sollte oder eine Angelegenheit der kommunalen Gesellschaft *von besonderer*

¹ Münchner Kommentar Aktiengesetz, § 394, Rd.-Nr. 38 m.w.N.

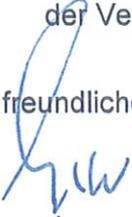
Uwe Graupeter

Rechtsanwalt

- 5 -

Bedeutung, muss bei der Information der Stadtverordnetenversammlung der Schutz der Vertraulichkeit gesichert bleiben.

Mit freundlichen Grüßen



Graupeter
Rechtsanwalt